



Das betreibungsrechtliche Existenzminimum im Kontext der aktuellen Teuerung

Die aktuelle Teuerung trifft Personen mit geringen Einkünften am meisten. Bei schuldnerischen Personen, welche eine Einkommenspfändung zu gewärtigen haben, wird eine Existenzminimumberechnung durchgeführt.

Im Rahmen einer vom Betreibungsamt vollzogenen Einkommenspfändung dürfen der Lohn oder andere Ersatzeinkünfte gem. Art. 93 Abs. 1 SchKG so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz hat am 1. Juli 2009 Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums erlassen. Diese wurden von verschiedenen Kantonen unverändert übernommen, während andere Kantone leicht abweichende Bestimmungen in Kraft gesetzt haben. Die monatlichen Grundbeträge unterscheiden sich schweizweit nur unwesentlich.

Im Kontext der derzeitigen Teuerung stellt sich die Frage, ob die festgelegten Grundbeträge angepasst werden müssen.

Betreibungsrechtliche Grundbeträge sind indiziert

Die aktuell gültigen Richtlinien der Konferenz beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 2005 = 100 Punkte) von Ende Dezember 2008 mit einem Indexstand von 103.4 Punkten. Sie gleichen vorgabeweise die Teuerung bis zum Indexstand von 110 Punkten aus. Eine Änderung der Ansätze ist richtliniengemäss erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 115 Punkten vorgesehen.

Der Indexstand blieb vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2021 praktisch unverändert, bzw. bewegte sich lediglich von 103.0 auf 103.8 Punkte. Per 30. November 2022 lag der Indexstand bei 107.0 Punkten. Der aktuelle Indexstand von 107.0 Punkten rechtfertigt eine Anhebung der Grundbeträge (noch) nicht.

Energiekosten werden losgelöst von den Grundbeträgen berücksichtigt

Im Weiteren kann festgestellt werden, dass ein wesentlicher Faktor der Teuerung auf den Preisanstieg von Energiegütern zurückzuführen ist. Diese Auslagen sind hingegen nicht Gegenstand des Grundbetrages und werden in der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums separat berücksichtigt.

Steigt beispielsweise ein Mietzins für eine Wohnung oder hat eine betriebene Person Heiz- und Nebenkosten nachzuzahlen, so können diese zusätzlichen Auslagen gegen Vorlage entsprechender Belege vollumfänglich im betreibungsrechtlichen Existenzminimum berücksichtigt werden.

Ausserdem steht es den Mitarbeitenden der Betreibungsämter frei, in Anwendung von Ziffer VI. der betreffenden Richtlinien von den vorgegebenen Ansätzen abzuweichen, wenn es die Umstände im konkreten Einzelfall rechtfertigen. Mit dieser Vorgehensweise könnte beispielsweise ein exorbitant hoher Anstieg des Strompreises in vereinzelt Gemeinden berücksichtigt werden.

8. Dezember 2022

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

Bogdan Todoc, Mitglied des Zentralvorstandes und Öffentlichkeitsverantwortlicher
bogdan.todoc@stadt.sg.ch
071 224 56 80